



Angehörige eines EU/EFTA-Staates

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

V 1

Gesuch um

- Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (B-Bewilligung)
- Erneuerung der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (L-Bewilligung)
- Umwandlung einer L-Bewilligung EU/EFTA in eine B-Bewilligung EU/EFTA

Bitte für jede Person ab dem vollendeten 15. Altersjahr ein separates Formular ausfüllen

Kant. Ref.-Nr. ZG

Antragstellende Person

Familienname

Vorname Geburtsdatum

Strasse Zivilstand

PLZ und Ort Nationalität

Telefon Pass gültig bis

Berufliche Tätigkeit/Aufenthaltszweck

Arbeitgeber Telefon

Arbeitgeberadresse

Sind Sie: selbstständigerwerbend? ja nein arbeitslos? ja nein

Kinder unter 15 Jahren

Familienname

Vorname Geburtsdatum

Nationalität Pass gültig bis

Familienname

Vorname Geburtsdatum

Nationalität Pass gültig bis

Ort und Datum Unterschrift

Bei Vertretung durch Dritte Vollmacht beilegen

Bei Minderjährigen Unterschrift der Eltern

Bitte per Post einreichen bei

Amt für Migration
Aabachstrasse 1
Postfach
6301 Zug

Für Rückfragen oder weitere Informationen

Telefon +41 (0)41 728 50 50
E-Mail info.afm@zg.ch
Internet www.zg.ch/afm

mit folgenden Unterlagen

für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung):

- Original Ausländerausweis
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Bestätigung der Schule/Bildungsinstituts für Kinder und Jugendliche

- *Bei Arbeitslosigkeit:* Bestätigung der Arbeitslosenkasse (Rahmenfrist)

- *Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit:* Kopie aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht Arbeitsvertrag) oder Kündigungsbestätigung

- *Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit:* Ausgewiesene Umsatz- und Gewinnzahlen, Personalentwicklung etc.

für die Erneuerung der Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung):

- Original Ausländerausweis
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des neuen Arbeitsvertrages

- *Bei Arbeitslosigkeit:* Bestätigung der Arbeitslosenkasse (Rahmenfrist)

für die Umwandlung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L) in eine Aufenthaltsbewilligung (B):

- Kopie Arbeitsvertrag
- Aktuelle Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers (nicht Arbeitsvertrag)
- Original Ausländerausweis (auch der Familienangehörigen)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie Mietvertrag der Wohnung

Staatsangehörigen aus **Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien** wird grundsätzlich die fünfjährige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA **nicht verlängert**, sondern gestützt auf Niederlassungsvereinbarungen EU/EFTA umgewandelt (**bitte Formular N vollständig ausgefüllt und unterschrieben einreichen**).

Staatsangehörige aus **Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen und Schweden** müssen nach einem fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA die erforderlichen Deutschkenntnisse (**Referenzniveau A1 schriftlich und A2 mündlich** des europäischen Referenzrahmens) nachweisen können.
Für alle übrigen Staatsangehörigen gelten nach einem 10-jährigen Aufenthalt die gleichen Bedingungen (s. dazu Merkblatt "Erteilung der Niederlassungsbewilligung").

Nach einem ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz kann - die Erfüllung der Bedingungen vorausgesetzt - ein Gesuch um **vorzeitige** Erteilung der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA eingereicht werden (Formular NV).